

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz.

(Vom 27. Januar 1920.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

### A. Allgemeines.

Art. 1. Der unschädliche (inoffensive) Luftverkehr über dem Gebiete der Schweiz ist in Friedenszeiten frei, soweit er nicht durch bundesrechtliche Bestimmungen oder Staatsverträge eingeschränkt wird.

Art. 2. Alle Personen, welche sich an Bord eines die Schweiz überfliegenden Luftfahrzeuges befinden, haben sich nach den in der Schweiz geltenden Gesetzen und Vorschriften zu richten.

Die Rechtsverhältnisse der Insassen eines in internationaler Fahrt befindlichen Luftfahrzeuges untereinander unterstehen dem Rechte des Heimatstaates des Fahrzeuges, subsidiär dem schweizerischen Rechte.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Art. 33.

Art. 3. Der Bundesrat ist berechtigt, das Überfliegen gewisser Gebiete aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit oder aus militärischen Gründen dauernd oder zeitweilig zu verbieten oder einzuschränken.

Art. 4. Die Aufsicht über den Luftverkehr und das gesamte Luftwesen wird vom Bundesrate ausgeübt.

Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug und zur Ergänzung der vorliegenden Vorschriften notwendigen Verordnungen und Reglemente. Insbesondere setzt er die zu erhebenden Gebühren fest.

Der Bundesrat kann eine besondere Stelle (Luftamt) schaffen, deren Befugnisse er im Rahmen der vorliegenden Vorschriften regelt.

## B. Luftstrassen und Landungsplätze.

Art. 5. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, Luftstrassen, welche die Luftfahrzeuge einzuhalten haben, vorzuschreiben und Landungsplätze zu bestimmen.

Art. 6. Jedes aus dem Ausland kommende Luftfahrzeug kann das Gebiet der Schweiz ohne Landung überfliegen. In diesem Falle hat es der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Luftstrasse zu folgen.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kann jedes Luftfahrzeug zur Landung angehalten werden. Es hat den Landungssignalen unverzüglich Folge zu leisten.

## C. Luftfahrzeuge.

Art. 7. Zum Verkehr im schweizerischen Luftraum sind zugelassen:

1. die Luftfahrzeuge, welche im schweizerischen Register der staatlich kontrollierten Luftfahrzeuge eingetragen sind;
2. nicht eingetragene Luftfahrzeuge, welche auf Grund von Staatsverträgen oder zufolge der Verfügung der Aufsichtsbehörde den im schweizerischen Register eingetragenen Luftfahrzeugen gleichgestellt sind.

Jedes zugelassene Luftfahrzeug bedarf einer von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Verkehrsbewilligung, welche auf den Namen einer bestimmten Person als Träger der Verkehrsbewilligung lautet. Die Verkehrsbewilligung wird auf den Namen des Eigentümers oder mit dessen Zustimmung auf denjenigen des Halters des Luftfahrzeuges ausgestellt.

Art. 8. Ein Luftfahrzeug kann in das schweizerische Register eingetragen werden:

1. wenn es einer Korporation des eidgenössischen oder kantonalen öffentlichen Rechtes gehört;
2. wenn es Personen gehört, welche Schweizerbürger sind;
3. wenn es einer juristischen Person gehört, auf welche folgende Voraussetzungen zutreffen:
  - a. der Hauptsitz der juristischen Person muss in der Schweiz sein,
  - b. die juristische Person muss im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein,
  - c. der Präsident des Verwaltungsrates und wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder der Verwaltung und der Direktion müssen Schweizerbürger sein.

Art. 9. Auf dem Verordnungswege stellt der Bundesrat die näheren Bedingungen auf, unter welchen Luftfahrzeuge in das schweizerische Register eingetragen werden können oder müssen und unter welchen sie aus diesem Register zu streichen und vom Luftverkehr auszuschliessen sind.

Die Eintragung erfolgt auf den Namen des Eigentümers und gegebenenfalls auf denjenigen des Halters des Luftfahrzeuges. Bei jeder Änderung in

stellt worden sind, für Flüge im schweizerischen Luftraum die Anerkennung zu verweigern.

Art. 15. Die Aufsichtsbehörde bestimmt für jede Klasse von Luftfahrzeugen und für jede Funktion an Bord:

1. welche Bedingungen für die Erlangung der Befähigungsausweise und der Fahrbewilligung zu erfüllen sind;
2. unter welchen Bedingungen die Fahrbewilligungen zeitweilig oder dauernd entzogen werden können.

### **E. Gewerbsmässiger Luftverkehr.**

Art. 16. Unternehmungen, welche den Luftverkehr in oder nach der Schweiz gewerbsmässig ausüben wollen, inbegriffen die Schulen zur Ausbildung von Führern und Flugplatzunternehmungen, bedürfen einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Ausländern wird diese Bewilligung nur erteilt, sofern dies durch Staatsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Unternehmungen, deren Hauptsitz sich im Auslande befindet, wird diese Bewilligung nur erteilt, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält und wenn sie in der Schweiz eine Niederlassung haben.

Art. 17. Unternehmungen zur gewerbsmässigen Ausübung des Luftverkehrs in oder nach der Schweiz haben sich in das schweizerische Handelsregister eintragen zu lassen.

### **F. Polizeiliche Vorschriften.**

Art. 18. Jedes im schweizerischen Luftraum verkehrende Luftfahrzeug hat ein deutlich sichtbares Abzeichen seiner Nationalität und seiner Eintragung (Immatrikulation), sowie den Namen und den Wohnort des Eigentümers zu tragen.

Diese Abzeichen werden von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die ausländischen Fahrzeuge tragen die in ihrem Heimatstaate vorgeschriebenen Abzeichen.

Art. 19. Jedes im schweizerischen Luftraum verkehrende Luftfahrzeug soll folgende Ausweise mitführen:

1. ein Zeugnis, welches seine Eintragung in seinem Heimatstaate bescheinigt;
2. einen Ausweis über seine Tauglichkeit zum Luftverkehr, welcher von der zuständigen Behörde des Heimatstaates ausgestellt ist;
3. die Befähigungsausweise (brevets) und Fahrbewilligungen (licences) des Kommandanten, des Führers und der übrigen Bemannung;
4. das Verzeichnis allfälliger Passagiere;
5. das Ausrüstungsinventar;

6. ein Inventar (Manifest) über die mitgeführten Waren und Vorräte, sowie die vom Versender auszustellenden detaillierten Warendeklarationen;
7. die Bordbücher;
8. die besondere, in Art. 13 vorgesehene Bewilligung, sofern das Fahrzeug eine Einrichtung für drahtlose Telegraphie mitführt.

Form und Inhalt dieser Urkunden wird für die schweizerischen Luftfahrzeuge durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Art. 20. Lenkbare Luftfahrzeuge dürfen nur an den von der Aufsichtsbehörde bewilligten Landungsplätzen landen.

Falls ein Luftfahrzeug ausserhalb der bewilligten Landungsplätze landet, hat der Führer die Weisungen des Luftamtes durch Vermittlung der Ortsbehörde einzuholen. Bis zum Eintreffen dieser Weisungen bleibt das Fahrzeug nebst Insassen und Inhalt unter Aufsicht der Ortsbehörden.

Absatz 2 dieses Artikels gilt auch für nichtlenkbare Luftfahrzeuge.

Art. 21. Die Zollabfertigung geschieht unter der Verantwortlichkeit des Führers an den in Art. 5 vorgesehenen Landungsplätzen.

Bei Landungen ausserhalb dieser Landungsplätze sorgen die Ortsbehörden dafür, dass das Fahrzeug nebst Insassen und Inhalt unter ihrer Aufsicht bleibt, bis der Entscheid der Zollbehörde vorliegt.

Luftfahrzeuge, welche das Gebiet der Schweiz ohne Landung auf Schweizerboden überfliegen, sind von der zollamtlichen Behandlung befreit.

Art. 22. Ausser im Falle dringender Gefahr ist das Abwerfen von Gegenständen irgendwelcher Art aus Luftfahrzeugen verboten. Ausgenommen ist bei Frei- und Lenkballonen die Abgabe von Ballast, welcher nur aus Wasser oder feinem Sand bestehen darf. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften und Bewilligungen, unter anderen im Postverkehr.

Durch abgeworfene Gegenstände entstehender Schaden ist unter allen Umständen zu ersetzen.

Alle widerrechtlich abgeworfenen Gegenstände sind von den Ortsbehörden in Verwahrung zu nehmen.

Art. 23. Über den Signaldienst erlässt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Vorschriften.

Art. 24. Die Beförderung von Sprengstoffen, Kriegswaffen und Munition durch Luftfahrzeuge aus oder nach der Schweiz ist verboten.

Die Aufsichtsbehörde kann überdies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Beförderung anderer Gegenstände verbieten oder einschränken.

Art. 25. Vorbehältlich der zollamtlichen Behandlung sind die Behörden in allen Fällen befugt, die Luftfahrzeuge im Zeitpunkt des Abfluges und bei der Landung zu besichtigen und alle Urkunden, mit denen sie ausgerüstet sein müssen, zu prüfen.

### G. Haftpflicht.

Art. 26. Für die aus dem Luftverkehr entstehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüche, sowie für allen Schaden, welcher durch ein Luftfahrzeug und dessen Betrieb an Personen oder Sachen verursacht oder auf dem Landungsplatz veranlasst wird, haften neben dem Fehlbaren unbeschränkt und solidarisch:

1. der Träger der für das Luftfahrzeug ausgestellten Verkehrsbewilligung;
2. der Halter des Luftfahrzeuges.

Die gleiche Haftung besteht für Schaden, welcher im Zusammenhange mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges durch dessen Insassen an Personen oder Sachen verursacht wird.

Vorbehalten bleibt in allen Fällen der Rückgriff gegen den Fehlbaren.

Gänzliche oder teilweise Befreiung von der Haftpflicht für zivilrechtliche Ansprüche kann der Richter im Falle des Selbstverschuldens des Geschädigten eintreten lassen.

Art. 27. Bei Erteilung der Verkehrsbewilligung für ein Luftfahrzeug kann die Aufsichtsbehörde nach ihrer Wahl vom Träger dieser Bewilligung oder vom Halter des Fahrzeuges oder von beiden die Ausstellung eines Verpflichtungsscheines verlangen, durch welchen der Aussteller die Haftbarkeit im Sinne von Art. 26 übernimmt.

Den gleichen Verpflichtungsschein haben die Unternehmungen im Sinne von Art. 16 bei Erteilung der Bewilligung für gewerbsmässige Ausübung des Luftverkehrs auszustellen.

Art. 28. Der Eigentümer eines Luftfahrzeuges, sowie die gemäss Art. 26 der Haftpflicht unterliegenden Personen können zur Sicherstellung der in Art. 26 erwähnten Ansprüche angehalten werden.

Die Sicherstellung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird, kann geleistet werden:

1. durch Hinterlegung eines Barbetrages;
2. durch Solidarbürgschaft eines in der Schweiz niedergelassenen und der Aufsichtsbehörde genehmen Bankinstitutes;
3. durch den Nachweis eines Versicherungsvertrages, welcher die Haftpflicht im vollen Umfange decken und mit einer in der Schweiz konzeSSIONIERTEN Versicherungsgesellschaft abgeschlossen sein muss.

Ausserdem haftet für die im Art. 26 erwähnten Ansprüche das Fahrzeug selbst mit seinem gesamten Inhalt.

Liegt der Ausweis über die Zulassung zum Luftverkehr gemäss Art. 7 nicht vor, so haben die Ortsbehörden zur vorläufigen Sicherstellung dieser Ansprüche das Luftfahrzeug samt Inhalt mit Beschlagnahme zu belegen, bis anderweitige Sicherheit geleistet oder die gerichtliche Beschlagnahme angeordnet worden ist.

Art. 29. Der Besitzer eines Grundstückes hat ein Retentionsrecht an dem Luftfahrzeug und dessen pfändbarem Inhalt zur Sicherstellung alles Schadens,

welcher auf dem Grundstück durch dieses Fahrzeug oder dessen Insassen im Zusammenhang mit dem Betrieb verursacht oder bei der Landung veranlasst wird.

Art. 30. Für Schäden, welche durch im Eigentum des Bundes stehende oder von ihm in Dienst gestellte Luftfahrzeuge oder deren Führer und sonstige Insassen verursacht werden, haftet der Bund im Sinne von Art. 26.

Art. 31. Soweit die vorliegenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen, gelten für die Haftpflicht die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

#### H. Gerichtsstand.

Art. 32. Die Klage aus Haftpflicht im Sinne von Art. 26 kann nach Wahl des Geschädigten ausser am ordentlichen Gerichtsstand des Haftpflichtigen anhängig gemacht werden:

1. am Orte, wo der Schaden entstanden ist;
2. am Orte, wo die in Art. 28 vorgesehene Sicherheit geleistet oder hinterlegt wurde;
3. am Orte der Niederlassung der Versicherungsgesellschaft, mit welcher die Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Art. 33. Im Falle eines Verbrechens oder Vergehens, welches von einem Insassen eines in Fahrt befindlichen fremden Luftfahrzeuges gegen einen andern Insassen begangen wird, ist die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte nur dann gegeben, wenn die Tat gegen einen Schweizerbürger begangen wurde und wenn nach der Tat eine Landung auf Schweizerboden erfolgt.

Überdies sind die schweizerischen Gerichte zuständig zur Beurteilung:

1. jeder Verletzung der Gesetze betreffend die öffentliche Sicherheit, sowie der Militär- und Fiskalgesetze;
2. jeder Verletzung der den Luftverkehr betreffenden schweizerischen Vorschriften;
3. derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche von Insassen eines schweizerischen Luftfahrzeuges im Auslande begangen werden, sofern deren Verfolgung durch kein ausländisches Gericht erfolgt.

#### J. Staatliche Luftfahrzeuge.

Art. 34. Als staatliche Luftfahrzeuge der schweizerischen Eidgenossenschaft und als solche von der Pflicht zur Eintragung (Immatrikulation) befreit sind:

1. die militärischen Luftfahrzeuge;
2. die Luftfahrzeuge, welche zum ausschliesslichen Gebrauch des Bundes dienen (Post, Polizei, Zolldienst).

Alle andern Luftfahrzeuge sind private.

Art. 35. Jedes Luftfahrzeug, welches sich unter dem Befehl einer hierzu kommandierten, im Militärdienst stehenden Person befindet, wird als militärisches Luftfahrzeug betrachtet.

Art. 36. Fremden militärischen Luftfahrzeugen ist das Überfliegen schweizerischen Gebietes ohne ausdrückliche Bewilligung der Aufsichtsbehörde verboten.

#### K. Strafbestimmungen.

Art. 37. Die Übertretung der vorliegenden Vorschriften, sowie der zu ihrer Ausführung oder Ergänzung erlassenen Verordnungen und Reglemente, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldbusse bis zu Fr. 10,000 (zehntausend Franken) oder mit einer dieser Strafarten allein bestraft.

Ausserdem können vom erkennenden Gericht oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden:

1. der Entzug der Verkehrsbewilligung des Luftfahrzeuges;
2. der Entzug der Fahrbewilligung des Fehlbaren;
3. die Konfiskation des Luftfahrzeuges und seines Inhaltes;
4. der Entzug der Bewilligung bei gewerbsmässigen Unternehmungen.

Die strengeren Strafbestimmungen der bestehenden Strafgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 38. Für die Strafverfolgung gilt Art. 125 des BG betreffend Organisation der Bundesrechtspflege (vom 22. März 1893)\*).

In den Fällen des Art. 2, Absatz 2, und Art. 33, Absatz 1 und Absatz 2, Ziffer 3, bezeichnet der Bundesrat, soweit nötig und in verbindlicher Weise:

1. das Gericht, welches zur Beurteilung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zuständig ist;
2. das kantonale Strafrecht, welches zur Anwendung kommen soll.

#### L. Schlusstitel.

Art. 39. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1920 in Kraft.

Art. 40. Mit ihrem Inkrafttreten werden nachfolgende Verfügungen des eidgenössischen Militärdepartementes aufgehoben:

- a. Provisorische Regelung des Luftverkehrs in der Schweiz (vom 18. Juli 1919)\*\*);
- b. Provisorische Vorschriften für den Luftverkehr in der Schweiz (vom 1. August 1919\*\*\*).

Bern, den 27. Januar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Steiger.**

\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. 28, S. 129.

\*\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. 35, S. 640.

\*\*\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. 35, S. 643.